



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 81/2022
vom 16. Juni 2022
Geschäftsverzeichnissrn. 7506 und 7507
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 35 und 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 19. Januar 2021, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 48 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einem Behandlungsunterschied zwischen den im Dezember 2019 geborenen Kindern und den anderen vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kindern führt und/oder den rechtmäßigen Erwartungen bezüglich der im Dezember 2019 geborenen Kinder Abbruch tut, wobei diese im Dezember 2019 geborenen Kinder vom ersten Term des Vergleichs, der zwischen dem Satz des in Anwendung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erhaltenen Kindergelds und dem Satz des in Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldeten Kindergelds anzustellen ist, ausgeschlossen werden, ohne dass es dafür eine angemessene Rechtfertigung und/oder einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gibt und ohne dass ein angemessenes

Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und dem Zweck, der damit verfolgt werden würde, vorliegt?

2. Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 48 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gegen Artikel 23 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalteverpflichtung, indem er das Schutzmaß der im Dezember 2019 geborenen Kinder erheblich verringert, wobei diesen Kindern das durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz ihnen gewährleistete Recht auf Kindergeld ab dem 1. Januar 2020 versagt wird, ohne dass es Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse dafür gibt und ohne dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der festgestellten Verringerung und den verfolgten Zielsetzungen vorzuliegen scheint? ».

b. In seinem Urteil vom 19. Januar 2021, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Ist Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, in Verbindung mit Artikel 48 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (AFBG), vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung, insofern er es nicht ermöglicht, beim Referenzbetrag des Monats Dezember 2019, der mit dem in Anwendung der genannten Ordonnanz geschuldeten Betrag zu vergleichen ist, das Kindergeld, das für ein Kind, das im Laufe des Monats Dezember 2019 geboren ist, das heißt vor dem Inkrafttreten der genannten Ordonnanz, aufgrund des AFBG am 1. Januar 2020 gewährt worden wäre, zu berücksichtigen, während aber (i) dieselbe Bestimmung (der vorerwähnte Artikel 39) es ermöglicht, den günstigeren Betrag, der im Dezember 2019 geschuldet war, für die Kinder, die bereits den Anspruch auf Kindergeld eröffnet hatten, zu behalten, (ii) für die Kinder, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind, eine Geburtszulage gemäß dem im AFBG vorgesehenen Betrag gewährt wurde und (iii) überdies die Herabsetzung um 10 Euro auf das Kindergeld, das in Anwendung der neuen Ordonnanz geschuldet ist, während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 für alle Kinder, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind (einschließlich derjenigen, die im Dezember 2019 geboren sind), angewandt wird? »

In der Annahme, dass der Gerichtshof feststellen würde, dass Artikel 39 der genannten Ordonnanz in dieser Hinsicht verfassungsmäßig ist: Ist deren Artikel 35, der die Anwendung der vorerwähnten Herabsetzung um 10 Euro vorsieht, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung, insofern diese Herabsetzung ohne Unterschied auf Kinder Anwendung findet, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind, einschließlich derjenigen, die im Dezember 2019 geboren sind, während der Anspruch auf Kindergeld für sie erst am 1. Januar 2020 eingesetzt hat? ».

Diese unter den Nummern 7506 und 7507 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019) legt eine Übergangsregelung zwischen dem System der Familienbeihilfen, das durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: AFBG) und durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) eingeführt wurde, und der Regelung der Familienbeihilfen, die durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 eingeführt wurde, fest.

Artikel 39 bestimmt:

« Sans préjudice des articles 12 et 26, la LGAF et la loi du 20 juillet 1971 instituant des prestations familiales garanties sont abrogées.

Toutefois, les dispositions de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 relatives au paiement des allocations familiales restent d'application lorsque l'attributaire ou le demandeur génère le paiement d'un taux d'allocations familiales pour le mois de décembre 2019 qui, après application de l'article 76bis de la LGAF, permet l'octroi d'un montant supérieur à celui fixé par les articles 7 à 13, selon les conditions et modalités suivantes :

[...]

2° la comparaison des montants s'effectue, allocataire par allocataire, personne physique, pour le mois de décembre 2019, en tenant compte, d'une part, des enfants qui, sans préjudice de l'application du droit de l'Union européenne et des conventions internationales, ont leur domicile dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale le 31 décembre 2019 et étaient bénéficiaires pour le mois de décembre 2019 aux conditions fixées par la LGAF ou la loi précitée et, d'autre part, de tous les enfants bénéficiaires en vertu de la présente ordonnance, à partir de la même date;

3° le taux dû pour le mois de décembre 2019 constitue le taux maximum à octroyer à dater de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance;

4° le nombre d'enfants bénéficiaires pris en compte en vertu de l'article 42 de la LGAF et les montants dus en vertu de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 ne peuvent à aucun moment augmenter;

[...]

9° l'allocataire perd définitivement le bénéfice de la présente disposition lorsqu'un montant d'allocations familiales égal ou supérieur lui est dû en vertu de la présente ordonnance.

[...]. »

B.1.2. Nach Artikel 3 Nr. 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist das « Anspruch eröffnende Kind » das Kind, das sämtliche von der Ordonnanz festgelegte Bedingungen, um Kinderzulagen zu erhalten, erfüllt.

Der « Zulagenempfänger » ist nach Artikel 3 Nr. 5 derselben Ordonnanz die Person, an die die Familienleistungen zu zahlen sind.

Die Ordonnanz vom 25. April 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Artikel 40).

B.1.3. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 sieht die « Umstellung » der Familien auf die durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 eingeführte Kinderzulagenregelung mit der Garantie vor, dass die Zulagenempfänger in der neuen Regelung der Familienleistungen nicht einen geringeren Betrag von Kinderzulagen erhalten werden als den Betrag, den sie im Dezember 2019 auf der Grundlage des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 erhielten.

Mit der fraglichen Bestimmung sollen daher die Rechte, die die Brüsseler Familien vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erworben hatten, gewahrt werden (*Parl. Dok.*, Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 7).

B.1.4. Konkret wird nach der fraglichen Bestimmung der Betrag der Kinderzulagen, den ein Zulagenempfänger unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 im Monat Dezember 2019 erhalten hat, mit dem Betrag der Kinderzulagen verglichen, auf den derselbe Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 Anspruch hat. Zeigt sich bei diesem Vergleich, dass der für Dezember 2019 unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geschuldete Betrag der Kinderzulagen höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 ergibt, erhält der

Zulagenempfänger die Kinderzulagen weiterhin auf der Grundlage des früheren Systems der Familienleistungen.

Gemäß Artikel 39 Nr. 9 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist die Übergangsregelung nicht mehr anwendbar, wenn dem Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 der gleiche oder ein höherer Betrag von Kinderzulagen geschuldet wird, zum Beispiel im Fall eines Familienzuwachses.

B.1.5. Sowohl nach den Artikeln 48 und 71 § 1 Absatz 1 des AFBG als auch nach Artikel 23 der Ordonnanz vom 25. April 2019 werden die Kinderzulagen dem Zulagenempfänger grundsätzlich im Laufe des Monats gezahlt, der auf das Ereignis folgt, das den Anspruch auf Kinderzulagen begründet. Im Fall einer Geburt ist das der Monat nach dem Monat der Geburt des Kindes.

Artikel 48 des AFBG bestimmt:

« Die Gewährung von Kinderzulagen setzt am ersten Tag des Monats nach dem Monat ein, in dem der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht.

[...] ».

Artikel 71 § 1 Absatz 1 des AFBG bestimmt:

« Kinderzulagen sind monatlich im Laufe des Monats nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, auszuzahlen ».

Artikel 23 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Les allocations familiales sont payables mensuellement dans le courant du mois suivant celui auquel elles se rapportent.

[...] ».

B.1.6. Weil Kinderzulagen im Laufe des Monats gezahlt werden, der auf die Geburt des Kindes folgt, haben die im Dezember 2019 geborenen Kinder nicht zur Zahlung von Kinderzulagen an den Zulagenempfänger unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geführt.

Daraus ergibt sich, dass bei dem Vergleich zwischen den Beträgen der Kinderzulagen, die dem Zulagenempfänger auf der Grundlage der früheren und der neuen Regelung der Kinderzulagen geschuldet werden, kein Betrag für ein im Dezember 2019 geborenes Kind bei dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen, den der Zulagenempfänger im Monat Dezember 2019 unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 erhalten hat, angerechnet wird.

B.2.1. Artikel 35 der Ordonnanz vom 25. April 2019 sieht eine systematische Herabsetzung der auf der Grundlage dieser Ordonnanz geschuldeten Basisbeträge der Kinderzulagen um zehn Euro bis zum 31. Dezember 2025 für vor dem 1. Januar 2020 geborene Anspruch eröffnende Kinder vor.

Er bestimmt:

« Pour les enfants nés avant la date d'entrée en vigueur de la présente ordonnance, à l'égard de la période comprise entre cette date d'entrée en vigueur et le 31 décembre 2025, les montants de 150, 160 et 170 euros prévus à l'article 7, sont diminués, chacun, de 10 euros ».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese Maßnahme zur Herabsetzung der Basisbeträge der Kinderzulagen dazu dient, « das finanzielle Gleichgewicht des von der Ordonnanz eingeführten Systems in den ersten Jahren seiner Anwendung nicht zu gefährden » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, SS. 7 und 20).

In Bezug auf Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.3. Die vorliegenden Richter stellen die Frage, ob der Behandlungsunterschied, der durch die fragliche Bestimmung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 48 des AFBG, geschaffen wird, zwischen

- einerseits den im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die kein Betrag bei dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen, auf den der Zulagenempfänger nach dem AFBG und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 Anspruch hat, angerechnet wird, wobei dieser Gesamtbetrag anschließend mit dem Gesamtbetrag der Familienzulagen verglichen wird, die dem Zulagenempfänger nach der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldet werden, und

- andererseits den anderen vor dem 1. Januar 2020 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die der Betrag der Kinderzulagen, zu denen sie nach dem AFBG und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 geführt haben, bei dem im früheren System der Kinderzulagen erhaltenen Gesamtbetrag der Kinderzulagen angerechnet wird,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Der Gerichtshof wird ebenfalls gebeten, darüber zu befinden, ob die fragliche Bestimmung den berechtigten Erwartungen der im Dezember 2019 geborenen Kindern Abbruch tut.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2.1. Damit nicht jegliche Gesetzesänderung oder jede vollständig neue Regelung unmöglich gemacht wird, kann nicht angenommen werden, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden.

Dies gilt umso mehr, wenn die Gesetzesänderung nach einer Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt. Nach einer solchen Übertragung von Zuständigkeiten des Föderalstaates an die Gemeinschaften und Regionen würde die Autonomie der Gemeinschaften

und Regionen auf der Strecke bleiben, wenn jede Änderung der früheren föderalen Rechtsvorschriften *ipso facto* zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen würde.

B.4.2.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 angegebenen Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Geburtsdatum des Anspruch eröffnenden Kindes.

B.6.1. Wie in B.1.3 erwähnt, war der Ordonnanzgeber mit der Einführung der angefochtenen Übergangsregelung bestrebt, die erworbenen Rechte der Brüsseler Familien im Bereich der Kinderzulagen zu wahren.

B.6.2. Die fragliche Übergangsregelung gewährleistet, dass die Familien, die im Dezember 2019 auf der Grundlage des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen höheren Betrag von Kinderzulagen erhielten als den Betrag, den sie auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten würden, weiterhin in den Genuss dieses höheren Betrags kommen. Dadurch wahrt die fragliche Bestimmung die erworbenen Rechte der Zulagenempfänger.

B.6.3. Die im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder haben hingegen nicht zur Gewährung von Kinderzulagen unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geführt.

Auch wenn ab ihrer Geburt ein Anspruch auf Kinderzulagen entstanden ist, haben diese Kinder nach dem AFBG und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 im Dezember 2019 kein Recht auf den Betrag der Kinderzulagen erworben. Mit anderen Worten: Diese Kinder haben nach dem AFBG und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 im Dezember 2019 kein Recht auf die Zahlung des Betrags der Familienzulagen erworben.

B.6.4. Das Unterscheidungskriterium erreicht also das angestrebte Ziel und ist somit sachdienlich.

B.7.1. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für die im Dezember 2019 geborenen Kinder oder für ihre Zulagenempfänger hat.

B.7.2. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig sind.

B.7.3. Im Gegensatz zum wallonischen und flämischen Dekretgeber hat sich der Brüsseler Ordonnanzgeber für ein System entschieden, in dem die früheren und neuen Rechtsvorschriften im Bereich der Kinderzulagen nicht zugleich auf Geschwister derselben Familie Anwendung finden können, sondern in dem die ganze Familie zum 1. Januar 2020 auf das System der Ordonnanz vom 25. April 2019 « umgestellt » wird, « mit Zahlung des Differenzbetrags in dem Fall, dass der frühere Betrag sich als vorteilhafter herausstellt als der neue » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/2, S. 6).

B.7.4. Es ist nicht erkennbar, dass die angefochtene Übergangsregelung unverhältnismäßige Folgen für die im Dezember 2019 geborenen Kinder oder ihre Zulagenempfänger hätte.

Einerseits führen diese Kinder zu einem Anspruch auf Zahlung von Kinderzulagen in dem neuen System der Kinderzulagen, das auf sie Anwendung findet, wenn der von der Familie

bezogene Gesamtbetrag vorteilhafter ist als der Betrag, den diese Familie im Dezember 2019 erhalten hat.

Andererseits gewährleistet das System, wie in B.6.2 erwähnt, dass die Brüsseler Familien, einschließlich derjenigen, die im Dezember 2019 geborene Kinder haben, nicht weniger erhalten als sie tatsächlich als Kinderzulagen am Tag vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten haben.

B.8.1. Außerdem konnten die Zulagenempfänger der im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder nicht berechtigterweise erwarten, dass die Regelung der Familienleistungen des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über den 1. Januar 2020 hinaus weiterhin auf sie Anwendung finden.

B.8.2. Der Umstand, dass die vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder auf der Grundlage des AFBG eine Geburtsbeihilfe erhalten haben, kann an dieser Feststellung nichts ändern.

B.9. Folglich ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

In Bezug auf Artikel 23 der Verfassung

B.10. Schließlich fragen die vorlegenden Richter, ob Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 48 des AFBG, mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar sei.

B.11. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.12.1. Wie in B.6.3 und in B.7.4 erwähnt, eröffnen die im Dezember 2019 geborenen Kinder einen Anspruch auf Zahlung von Kinderzulagen in der Regelung der Familienleistungen der Ordonnanz vom 25. April 2019. Außerdem haben diese Kinder im Dezember 2019 kein

Recht auf Zahlung des Betrags der Kinderzulagen erworben, auf den sie Anspruch gehabt hätten, wenn die Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nicht durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 aufgehoben worden wäre. Zudem erhält die Familie eines 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kindes ab dem 1. Januar 2020 weiterhin mindestens denselben Betrag an Kinderzulagen wie den Betrag, der ihr im Dezember 2019 gezahlt wurde.

B.12.2. Somit haben die im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder sowie ihre Zulagenempfänger keinen Rückschritt beim Schutzniveau, das ihnen im Bereich der Kinderzulagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordonnanz geboten wurde, erlitten.

B.12.3. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit Artikel 23 der Verfassung.

In Bezug auf Artikel 35 der Ordonnanz vom 25. April 2019

B.13. In der Rechtssache Nr. 7507 befragt der vorliegende Richter den Gerichtshof für den Fall, dass der Gerichtshof vorher die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 feststellen würde, zur Vereinbarkeit von Artikel 35 derselben Ordonnanz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung, insofern die fragliche Bestimmung, die eine Herabsetzung der nach der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldeten Basisbeträge der Kinderzulagen um zehn Euro vorsieht, ohne Unterschied auf alle Kinder Anwendung findet, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind, einschließlich der Kinder, die im Dezember 2019 geboren sind, « während der Anspruch auf Kindergeld für sie erst am 1. Januar 2020 eingesetzt hat ».

B.14. Artikel 35 der Ordonnanz vom 25. April 2019 führt zu einer Gleichbehandlung aller Anspruch eröffnenden Kinder, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geboren wurden, das heißt der im Dezember 2019 geborenen Kinder, die unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nicht zu einer Zahlung von Kinderzulagen geführt haben, und der anderen Kinder, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geboren wurden, die unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Zahlung von Kinderzulagen geführt haben.

B.15.1. Wie in B.2.2 erwähnt, ist das Ziel der fraglichen Bestimmung, den Haushaltsausgleich der Brüsseler Reform auf dem Gebiet der Kinderzulagen zu gewährleisten.

Im Parlamentsausschuss hat die Ministerin präzisiert:

« Une diminution du montant de base de 10 euros pour les enfants nés avant le 1er janvier 2020 engendrera une économie de 30 millions d'euros en 2020 (ce modèle permet d'économiser 40 millions d'euros alors que le montant des droits acquis augmente de 10 millions d'euros). Étant donné que seuls les enfants nés en 2020 ont droit au montant de 150 euros, ce qui génère un surcoût de 2 millions d'euros, ce sont presque exclusivement les montants du modèle transitoire qui seront octroyés. Ce montant de 2 millions d'euros est calculé comme suit : nombre d'enfants nés par année à Bruxelles (environ 1.100) x 150 x 12). Davantage de familles seraient avantagées par le régime fédéral actuel si une économie supplémentaire était faite sur le montant de base, ce qui augmenterait la différence entre les deux modèles et donc le montant total des droits acquis » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/2, SS. 28-29).

B.15.2. Die Herabsetzung des Basisbetrags der Kinderzulagen für die Anspruch eröffnenden Kinder, die vor dem Datum des Inkrafttretens am 1. Januar 2020 geboren wurden, stellt eine Maßnahme dar, die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs einer Reform auf dem Gebiet der Kinderzulagen beitragen kann, ohne bereits erworbene Rechte zu beeinträchtigen.

B.16.1. Es stellt sich die Frage, ob die fragliche Bestimmung nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für die im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder und ihre Zulagenempfänger führt.

B.16.2.1. In der Begründung wurde angeführt:

« Cette solution est apparue raisonnable et proportionnée. Elle a été considérée, en tout cas, comme plus adaptée qu'une mesure de saut d'index qui aurait été opérée avant la reprise de la gestion et du paiement par la Cocom et aurait pu permettre d'équilibrer les comptes à partir de 2020. Cette dernière option a été écartée puisqu'elle aurait eu pour effet de toucher indistinctement tous les enfants bénéficiaires – et donc ceux appartenant aux catégories les plus fragilisées – avant le 1er janvier 2020. Le système retenu, au contraire, compte tenu de la mesure de droits acquis [...], a pour effet d'être, pour un temps limité, moins favorable aux familles entrant dans le système à dater du 1er janvier 2020, pour des enfants nés avant cette date. Ces familles, compte tenu de ce contexte, ne sont pas à considérer comme porteuses d'attentes légitimes qui seraient mises à mal lors de l'entrée en vigueur de la réforme » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, SS. 8-9).

Im Parlamentsausschuss hat die Ministerin präzisiert:

« Dans la mesure où il s'agit d'octroyer systématiquement, au moment du basculement, le montant le plus élevé, ce système de transition est évidemment plus coûteux. Il n'était pas question pour nous de sacrifier le taux de base élevé pour un système de transition. Cela reviendrait à pénaliser tous les enfants à naître pour préserver les enfants déjà nés au moment de la transition.

Une solution permettant de limiter les coûts du système avec basculement tout en ménageant le taux de base a été d'introduire un modèle de transition pour les enfants nés avant le 1er janvier 2020.

La comparaison entre l'ancien et le nouveau système, pour ces enfants, ne se fait pas sur la base du modèle 150-160-170, mais sur un modèle 140-150-160, et ce jusqu'en 2025 inclus.

Ce phasage est établi afin de garantir l'équilibre financier du système mis en place, dans les premières années de son application » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/2, SS. 6-7).

B.16.2.2. Daraus geht hervor, dass der Ordonnanzgeber aus zwei Gründen entschieden hat, die fragliche Maßnahme nur auf Anspruch eröffnende Kinder, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geboren wurden und Familien angehören, für die die neue Regelung der Kinderzulagen theoretisch vorteilhafter ist als die von dem AFBG und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 eingerichtete Regelung, anzuwenden. Zunächst wollte er die nach dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder nicht « bestrafen », indem er ihnen die Kosten auferlegt, die durch die Übergangsregelung entstehen, die nur den vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kindern zugutekommt. Sodann hat sich der Ordonnanzgeber entschieden, Maßnahmen auszuschließen, von denen alle vor dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder betroffen gewesen wären, einschließlich derjenigen, die zu den schutzbedürftigsten Kategorien gehören.

B.16.3. Im wirtschaftlich-sozialen Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers und die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder offensichtlich unvernünftig sind.

B.16.4. Wie in B.1.6 erwähnt, haben unter der Regelung des AFBG und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nur die vor dem 1. Dezember 2019 geborenen Kinder zur Zahlung von Kinderzulagen an den Zulagenempfänger geführt.

B.16.5. Ebenso wie die im Januar 2020 und später geborenen Kinder haben die im Dezember 2019 geborenen Kinder nicht zur Gewährung von Kinderzulagen auf der Grundlage der früheren Regelung der Kinderzulagen geführt.

Außerdem werden in dem Fall, dass den Familien dieser Kinder die Übergangsregelung von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 zugutekommt, das heißt wenn sie weiterhin den Betrag der Kinderzulagen erhalten, der ihnen im Dezember 2019 ausbezahlt wurde, weil er höher ist als der Betrag, den diese Familien auf der Grundlage der Ordonnanz erhalten würden, sowohl die im Dezember 2019 geborenen Kinder als auch die nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geborenen Kinder bei dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen, der auf der Grundlage der früheren Regelung der Kinderzulagen geschuldet wurde, nur mit null Euro berücksichtigt.

In dem Fall hingegen, dass die Regelung der Kinderzulagen der Ordonnanz vom 25. April 2019 für diese Familien vorteilhafter ist, wird der Basisbetrag der für ihre im Dezember 2019 geborenen Kinder auf der Grundlage der Ordonnanz ausgezahlten Kinderzulagen, um zehn Euro herabgesetzt, was jedoch für die Kinder, die nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geboren wurden und deren Familien Kinderzulagen auf der Grundlage der früheren Regelung der Kinderzulagen erhalten haben, nicht der Fall ist.

B.16.6. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist es unverhältnismäßig, dass bei den im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder, die Familien angehören, für die die neue Regelung der Kinderzulagen vorteilhafter ist als die vorherige, die Kosten der Übergangsregelung von Artikel 39 der Ordonnanz in der gleichen Weise wie bei den anderen vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kinder angerechnet wird. Gegenüber diesen anderen Kindern befinden sich die im Dezember 2019 geborenen Kinder hinsichtlich der fraglichen Bestimmung in einer im Wesentlichen anderen Situation.

B.17. Die Gleichbehandlung ist daher im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.18. Die Prüfung der Vereinbarkeit des fraglichen Artikels 35 mit Artikel 23 der Verfassung und mit dem Stillehaltegrundsatz, den dieser beinhaltet, kann nicht zu einer weitergehenden Feststellung eines Verstoßes führen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 35 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf im Dezember 2019 geborene Anspruch eröffnende Kinder und ihre Zulagenempfänger Anwendung findet.

- Artikel 39 derselben Ordonnanz verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul